



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 31. August 2017

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.**

**Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 -
Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer**

BT-Drucksache 18/13191

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 -
Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer

BT-Drucksache 18/13191

Vorbemerkung der Fragesteller:

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauerte im Jahr 2016 nach offiziellen Angaben durchschnittlich 7,1 Monate (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11262). Asylsuchende aus Somalia, Türkei, Russland und Pakistan mussten sogar über 15 Monate auf eine Entscheidung des BAMF warten. Doch die realen Asylverfahrensdauern lagen noch einmal deutlich über diesen Werten, denn die Zeit vom ersten Asylgesuch bis zur formellen Asylantragstellung wird bei diesen Angaben nicht berücksichtigt. Diese zusätzliche Wartezeit betrug im Jahr 2016 durchschnittlich sechs Monate, so dass sich eine reale Gesamtverfahrensdauer von mehr als 13 Monaten ergibt. Vor diesem Hintergrund überrascht, dass Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière im Juni 2017 behauptete, die Verfahrensdauer beim BAMF betrage „derzeit durchschnittlich zwei Monate“ (dpa vom 16. Juni 2017). Dabei stützte er sich offenbar auf eine vom BAMF seit einiger Zeit verwandte statistische Größe, die die Bearbeitungszeiten auf den ersten Blick in einem besseren Licht erscheinen lassen: Angaben zu „aktuellen Bearbeitungszeiten“ betreffen nur Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eröffnet und zugleich abgeschlossen wurden, Ende März 2017 lag dieser Wert bei 1,9 Monaten (vgl. Antwort auf Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/12623). Damit werden aber von vornherein definitionsgemäß nur kurze Asylverfahren betrachtet und aufwändigere Prüfverfahren werden nicht berücksichtigt, so dass der auf diese Weise berechnete Durchschnittswert zwangsläufig niedrig ausfallen muss. Wie wenig aussagekräftig eine solche Berechnung und Betrachtung ist, zeigen die Angaben der Bundesregierung selbst: Demnach war die „aktuelle Bearbeitungszeit“ Mitte 2015 und Mitte 2016 – d.h. zu Zeiten der absoluten Überforderung des BAMF – mit 1,7 bzw. 1,6 Monaten sogar noch besser als im März 2017 mit 1,9 Monaten (ebd., Frage 4j). Die Herausstellung der „aktuellen Bearbeitungszeiten“ lässt sich nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller vor allem damit erklären, dass die Bundesregierung ihre Ankündigung, die durchschnittliche Asylverfahrensdauer auf maximal drei Monate zu verkürzen, bis heute nicht einhalten konnte (vgl. <http://www.migazin.de/2017/01/13/schoenrechnerei-ex-bamf-chef-weise/>). Obwohl die Einführung beschleunigter Asylverfahren ein inhaltlicher Schwerpunkt des Asylpakets II war, konnte die Bundesregierung auf Anfrage zu den Erfahrungen mit dieser Neuregelung keinerlei konkrete Angaben (vgl. Antwort zu Frage 4i auf Bundestagsdrucksache 18/12623). Auch hierzu gibt es Nachfragebedarf.

1. Wie lang war in Asylverfahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal, wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d.h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, soweit vorliegend) und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zu 1.

Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgewiesene durchschnittliche Verfahrensdauer bezieht sich auf den Zeitpunkt zwischen der förmlichen Asylantragstellung und der Entscheidung durch das BAMF. (Hinsichtlich der Betrachtung der Verfahrensdauer bei Asylanträgen, die in den letzten sechs Monaten beantragt und entschieden wurden und die damit die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Verfahrensdauer widerspiegeln, wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen). Sie lag im Jahr 2016 bei durchschnittlich 7,1 Monaten und damit um fast zwei Monate höher als noch im Jahr 2015. Im Jahr 2017 ist sie weiter angestiegen. Dies liegt zum einen daran, dass das BAMF in den letzten Monaten viele Verfahren aus dem Jahr 2016 und früher abgeschlossen hat, die infolge ihrer bereits sehr langen Anhängigkeit den Wert der durchschnittlichen Verfahrensdauer entsprechend statistisch erhöhen. Hinzu kommt, dass das BAMF gegenwärtig vermehrt viele komplexe Verfahren entscheidet, deren Bearbeitung aufwändiger ist, Recherchen oder auch medizinische Gutachten erforderlich macht und daher längere Zeit in Anspruch nimmt. Je mehr Altfälle abgebaut werden, desto höher wird damit die statistische Bearbeitungsdauer.

Nach Abschluss des Rückstandsabbaus wird das BAMF, außer bei sehr komplexen Fällen, kurze Bearbeitungsdauern sicherstellen können. Bis zum Ende des Rückstandsabbaus wird die statistische Verfahrensdauer jedoch aufgrund der geschilderten Gründe weiter hoch bleiben. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass im Jahr 2017 bisher weniger Asylanträge neu gestellt wurden und die bearbeiteten Altfälle daher statistisch umso stärker ins Gewicht fallen.

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung liegen für das bisherige Jahr 2017 noch nicht vor. Die übrigen Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	11,7
darunter:	
Syrien	7,8
Irak	10,3
Afghanistan	12,1
Türkei	13,5
Russische Föderation	16,3
Iran	10,6
Pakistan	14,5
Somalia	14,1
Eritrea	8,4
Kosovo	9,2
Ungeklärt	13,2
Nigeria	15,1
sonstige asiatische Staatsangehörige	15,1
Aserbaidshan	11,3
Kongo Dem. Republik	17,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
2. Quartal 2017	
Gesamt	11,7
davon	
Erstanträge	11,6
Folgeanträge	12,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	10,4
darunter:	
Syrien	7,5
Afghanistan	10,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2017	
Irak	9,3
Eritrea	8,7
Iran	9,5
Somalia	14,9
Nigeria	14,4
Türkei	12,5
Russische Föd.	15,2
Guinea	16,1
Armenien	13,6
Ungeklärt	11,5
Albanien	5,6
Pakistan	13,8
Aserbaidshan	11,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
1. Quartal 2017	
Gesamt	10,4
davon	
Erstanträge	10,4
Folgeanträge	10,2

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	11,8
darunter:	
Afghanistan	12,9
Syrien	12,2
Irak	11,8
Eritrea	6,9
Somalia	9,6
Ungeklärt	12,1
Guinea	7,3

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
2. Quartal 2017	
Äthiopien	9,6
Pakistan	13,2
Iran	11,4
Staatenlos	12,6
Gambia	12,5
Nigeria	12,7
Ägypten	13,5
Marokko	6,5

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylersanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
1. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	11,3
darunter:	
Afghanistan	12,4
Syrien	10,8
Irak	10,9
Eritrea	8,9
Somalia	11,7
Ungeklärt	9,3
Staatenlos	11,0
Pakistan	13,8
Äthiopien	8,9
Iran	10,9
Guinea	7,5
Albanien	13,2
sonst. asiat. Staatsangeh.	10,4
Marokko	8,7
Gambia	8,4

2. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 2.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
2.Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	3,0
darunter:	
Syrien	3,4
Irak	2,3
Afghanistan	2,3
Türkei	2,9
Russische Föd.	2,1
Iran	2,4
Pakistan	2,9
Somalia	3,1
Eritrea	3,9
Kosovo	1,7
Ungeklärt	3,7
Nigeria	3,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	3,9
Aserbaidshan	3,9
Kongo, Dem. Rep.	5,8

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
1.Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	3,0
darunter:	
Syrien	3,1
Afghanistan	2,5
Irak	2,8
Eritrea	3,4
Iran	2,6
Somalia	2,8

1.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten
Nigeria	2,7
Türkei	2,5
Russische Föd.	2,6
Guinea	2,2
Armenien	3,2
Ungeklärt	3,0
Albanien	1,8
Pakistan	3,1
Aserbaidshan	3,5

3. Wie lang war in den genannten Zeiträumen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in so genannten Ankunftscentren, in Entscheidungscentren, in den Außenstellen oder der Zentrale entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 3.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden: (Hinweis: Auch für die folgenden Angaben gelten die zur Antwort auf die Frage 1 getroffenen Erläuterungen zum Zustandekommen der statistischen Gesamtverfahrensdauer, da in den Entscheidungscentren und auch in den Ankunftscentren Altverfahren bearbeitet werden und in die Gesamtverfahrensdauer einfließen):

2.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftscentrum entschieden wurden - in Monaten
Gesamt	10,5
darunter:	
Syrien	5,4
Irak	9,6
Afghanistan	11,4
Türkei	12,1
Russische Föderation	14,6
Iran	9,4
Pakistan	12,4
Somalia	14,9

2.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden - in Monaten
Eritrea	7,4
Kosovo	7,1
Ungeklärt	12,2
Nigeria	9,7
sonst. asiat. Staatsangeh.	16,8
Aserbaidshan	11,2
Kongo, Dem. Republik	13,3

1.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden - in Monaten
Gesamt	9,2
darunter:	
Syrien	5,3
Afghanistan	9,5
Irak	8,4
Eritrea	7,6
Iran	8,2
Somalia	15,4
Nigeria	12,0
Türkei	9,4
Russische Föd.	14,0
Guinea	14,4
Armenien	13,1
Ungeklärt	10,7
Albanien	4,0
Pakistan	12,2
Aserbaidshan	11,2

2.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	12,4
darunter:	
Syrien	8,7
Irak	11,7
Afghanistan	12,7
Türkei	12,0
Russische Föderation	0,0
Iran	12,1
Pakistan	16,1
Somalia	15,2
Eritrea	16,2
Kosovo	11,2
Ungeklärt	10,9
Nigeria	17,6
sonst. asiat. Staatsangeh.	12,4
Aserbaidshan	0,0
Kongo, Dem. Republik	20,1

1.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Gesamt	10,9
darunter	
Syrien	8,0
Afghanistan	12,0
Irak	10,4
Eritrea	14,8
Iran	10,5
Somalia	15,0
Nigeria	18,1
Türkei	8,6
Russische Föderation	12,7
Guinea	26,2
Armenien	20,0

1.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Entscheidungszentrum entschieden wurden in Monaten
Ungeklärt	10,8
Albanien	8,9
Pakistan	15,0
Aserbaidshan	Kein Vorgang

2.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	12,5
darunter:	
Syrien	8,1
Irak	10,2
Afghanistan	12,2
Türkei	15,7
Russische Föderation	19,4
Iran	11,2
Pakistan	15,5
Somalia	13,7
Eritrea	9,2
Kosovo	10,6
Ungeklärt	14,5
Nigeria	16,0
sonst. asiat. Staatsangeh.	14,9
Aserbaidshan	12,0
Kongo, Dem. Republik	17,0

1.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Gesamt	11,0
darunter:	
Syrien	7,6
Afghanistan	10,7
Irak	9,3

1.Quartal 2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle oder der Zentrale entschieden wurden in Monaten
Eritrea	8,8
Iran	9,8
Somalia	14,4
Nigeria	14,4
Türkei	15,3
Russische Föderation	16,7
Guinea	16,1
Armenien	10,5
Ungeklärt	12,0
Albanien	6,2
Pakistan	14,3
Aserbaidshan	11,1

4. Wie lang war im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal durchschnittlich die Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lang die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 4.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (für die Dauer zwischen Antragstellung und Anhörung gelten auch hier die unter 1 getroffenen Erläuterungen zur Verfahrensdauer von Altverfahren):

2.Quartal 2017	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	8,2	4,4
darunter:		
Syrien	6,5	3,5
Irak	6,7	5,2
Afghanistan	10,4	4,3
Türkei	5,5	6,4
Russische Föderation	11,4	6,6
Iran	7,6	3,8
Pakistan	11,1	3,1
Somalia	10,5	3,1

2.Quartal 2017	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Eritrea	5,0	2,6
Kosovo	6,7	4,3
Ungeklärt	8,7	5,7
Nigeria	8,8	5,4
sonst. asiat. Staatsangeh.	11,0	6,3
Aserbaidshan	6,9	4,1
Kongo, Dem. Republik	8,7	5,4

1.Quartal 2017	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis Entscheidung
Gesamt	8,6	3,6
darunter:		
Syrien	6,8	3,2
Afghanistan	9,4	3,6
Irak	7,5	4,3
Eritrea	6,6	2,4
Iran	7,3	3,5
Somalia	12,4	2,4
Nigeria	10,1	2,9
Türkei	5,1	4,2
Russische Föd.	11,4	6,8
Guinea	9,3	4,1
Armenien	10,5	4,2
Ungeklärt	8,9	4,9
Albanien	3,3	2,2
Pakistan	12,0	2,5
Aserbaidshan	6,7	3,6

5. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren sind seit über drei, sechs, 12, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländer differenzieren), und wie ist der aktuelle Stand der Bearbeitung von so genannten Altverfahren (seit mindestens dem vorletzten Kalenderjahr anhängige Verfahren) im BAMF?

Zu 5.

Angaben zu den anhängigen Verfahren sowie gesondert zu den sog. Altverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Verf. Stand: 30.06.2017	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	32.245	16.792	38.976	18.887	11.843	12.985	10.455	4.368	146.551
darunter:									
Afghanistan	3.232	2.108	8.781	5.461	3.822	3.053	981	269	27.707
Syrien	6.414	2.160	3.269	2.404	1.890	1.111	307	54	17.609
Irak	3.436	1.703	2.805	2.024	1.324	924	258	66	12.540
Iran	1.743	843	2.888	1.268	672	635	329	110	8.488
Nigeria	1.329	645	2.013	962	309	671	1.195	596	7.720
Somalia	1.148	772	1.599	571	270	588	668	235	5.851
Gambia	385	348	1.711	937	429	1.015	788	190	5.803
Eritrea	1.717	892	1.410	394	197	310	259	66	5.245
Türkei	1.221	848	1.309	417	189	251	380	267	4.882
Ungeklärt	711	381	787	402	540	575	483	146	4.025

Anhängige Verfahren aus 2015 und früher	27.808
darunter:	
Afghanistan	4.303
Nigeria	2.462
Gambia	1.993
Somalia	1.491
Syrien	1.472
Irak	1.248
Ungeklärt	1.204
Iran	1.074
Pakistan	965
Russische Föderation	953

Das BAMF hat für den Abbau der Altverfahren interne Vorgaben entwickelt. Deren Umsetzung hat dazu geführt, dass der Übernahmebestand vom 1. Januar 2017 in Höhe von rund 435.000 Verfahren aus den Jahren 2016 und früher mit Stand 30. Juni 2017 bereits auf rund 98.000 Altverfahren reduziert wurde (zum Stand 31. März 2017 waren es noch rund 238.000 Verfahren).

6. Wie lang war die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MA-RiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal (bitte jeweils auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Zu 6

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Daten keine Aussagen etwa zur Gesamtverfahrensdauer von Asylverfahren zulassen, da im Einzelfall die Einreise eines Ausländers aus anderen Gründen erfolgt sein kann, als unmittelbar nach Einreise einen Asylantrag zu stellen.

2.Q.2017	Dauer in Monaten
Gesamt	4,5
darunter	
Syrien	4,7
Afghanistan	7,9
Irak	4,2
Eritrea	2,5
Iran	3,0

1.Q.2017	Dauer in Monaten
Gesamt	4,3
darunter:	
Syrien	4,0
Afghanistan	9,2
Irak	4,5
Eritrea	2,4
Iran	4,1

7. Welche Angaben oder Einschätzungen können fachkundige Bundesbedienstete zu den bisherigen Erfahrungen mit beschleunigten Verfahren nach § 30a Asylgesetz (AsylG) machen (bitte so konkret wie möglich ausführen und Angaben zur Zahl der bisherigen Verfahren, zum Anteil an allen Verfahren, zu den wichtigsten Herkunftsländern und Fallkonstellationen, zur Verfahrensdauer und zu den Ergebnissen dieser Verfahren machen), wie will die Bundesregierung die Wirksamkeit dieser Neuregelung bewerten, wenn hierzu keinerlei statistische Angaben erfasst werden (vgl. Antwort zu Frage 4i auf Bundestagsdrucksache 18/12623), und wie beurteilt sie die Notwendigkeit und praktische Relevanz dieser Neuregelung, wenn es bis heute nur an zwei Orten in Bayern besondere Aufnahmeeinrichtungen gibt (bitte ausführen)?

Zu 7.

Das BAMF führt keine gesonderte Statistik zu den Asylverfahren in den beschleunigten Verfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG). Die Dauer und Ergebnisse dieser Verfahren fließen in die einschlägige Statistik der Gesamtverfahren ein.

Die Regelung zu den beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG ist nur eine der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen, um die sehr hohe Zahl der Asylverfahren in den Jahren 2015 und 2016 zu bewältigen. Es handelt sich um ein rechtliches Instrument, das flexibel eingesetzt werden kann. Im Übrigen ist die Regelung erst im Frühjahr 2016 in Kraft getreten, so dass es noch zu früh ist, abschließende Aussagen über die praktische Relevanz der Norm zu treffen. Die Anzahl besonderer Aufnahmeeinrichtungen des Freistaats Bayern wurde in Umsetzung eines Beschlusses des Bayerischen Ministerrats vom 21. März 2017 auf vier Standorte erhöht.

8. Wie viele Verfahren wurden im Jahr 2016 bzw. 2017 (bitte differenzieren) in Außenstellen, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet sind, insgesamt geführt, wie viele dieser Verfahren betrafen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller und Asylsuchende mit ungeklärter Identität/Staatsangehörigkeit (bitte differenzieren), wie lang war die durchschnittliche Dauer dieser Verfahren in den genannten Außenstellen in den genannten Zeiträumen insgesamt bzw. für die genannten Untergruppen, was waren die Ergebnisse dieser Verfahren (bitte so differenziert wie möglich nach Schutzstatus, Ablehnung usw. darlegen und auch nach Jahren, Herkunftsländern und Untergruppen differenzieren), gegen wie viele dieser Entscheidungen wurden Rechtsmittel eingelegt und wie waren die Ergebnisse der diesbezüglichen gerichtlichen Überprüfungen (bitte so konkret wie möglich antworten)?

Zu 8.

Die Außenstellen der besonderen Aufnahmeeinrichtungen Deggendorf und Regensburg sind noch nicht in Betrieb, so dass Angaben im Sinne der Frage nur zu den Außenstellen der besonderen Aufnahmeeinrichtungen Bamberg und Manching - vorliegend ab dem 30. Juni 2016 - den nachfolgenden Tabellen entnommen werden können. Entsprechende statistische Daten zu Rechtsmitteln und gerichtlichen Überprüfungen lassen sich nicht automatisiert ermitteln.

AS Man- ching Jahr 2016	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
alle HKL	2.514	2.346	168	903	-	73	100	5	176	549
davon										
Serbien	63	36	27	76	-	-	-	-	60	16
Albanien	106	58	48	54	-	-	-	-	17	37
Kosovo	49	14	35	54	-	-	-	-	23	31
Bosnien- Herzeg.	35	25	10	45	-	-	-	-	36	9
Mazedonien	34	13	21	27	-	-	-	-	9	18
Montenegro	5	5	-	-	-	-	-	-	-	-
Senegal	44	43	1	-	-	-	-	-	-	-
Ungeklärt	6	6	-	-	-	-	-	-	-	-
ohne Ang.	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-

AZ Bamberg Jahr 2016	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
alle HKL	1.943	1.806	137	1.385	-	166	152	9	736	322
davon										
Serbien	60	42	18	156	-	-	-	-	132	24
Kosovo	99	48	51	137	-	-	-	-	95	42
Mazedonien	76	63	13	108	-	-	-	-	85	23
Albanien	103	81	22	85	-	-	-	-	50	35
Bosnien-	56	46	10	45	-	-	-	-	36	9

AZ Bamberg Jahr 2016	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
Herzegowina										
Senegal	61	61	-	18	-	-	-	-	12	6
Staatenlos	1	1	-	3	-	-	3	-	-	-
Ungeklärt	5	5	-	2	-	-	2	-	-	-
Montenegro	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten*		
30.06.-31.12.2016	AS Manching	AZ Bamberg
alle HKL	8,9	7,6

*Hinweis: zu den erfragten Untergruppen können keine validen Durchschnittswerte ermittelt werden

AS Manching 1. Halbjahr Jahr 2017	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
alle HKL	658	544	114	1.796	-	50	71	6	970	699
davon										
Serbien	23	15	8	126	-	-	-	-	46	80
Albanien	60	46	14	91	-	-	-	-	48	43
Mazedonien	59	33	26	85	-	-	-	-	31	54
Kosovo	43	17	26	73	-	-	-	1	25	47
Bosnien- Herzegowina	29	13	16	63	-	-	-	-	28	35
Ungeklärt	-	-	-	8	-	1	2	-	2	3
Senegal	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ghana	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-

AS Bamberg 1. Halbjahr Jahr 2017	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ent- scheid- ungen ins- gesamt	Asyl- berech- tigung Art 16a GG	Flücht- lings- schutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungs- verbot § 60 V/VII AufenthG	Ableh- nungen	sonstige Verfahrenser- ledigungen
alle HKL	1.725	1.547	178	4.951	27	619	458	312	2.262	1.273
davon										
Senegal	108	90	18	194	-	2	-	1	116	75
Mazedonien	91	69	22	132	-	-	-	1	84	47
Albanien	57	43	14	110	-	-	1	-	82	27
Kosovo	25	14	11	107	-	-	-	-	50	57
Serbien	47	25	22	102	-	-	-	-	50	52
Bosnien- Herzegovina	24	11	13	56	-	-	-	2	24	30
Staatenlos	4	4	-	9	-	6	-	-	2	1
Ungeklärt	6	6	-	7	-	3	1	-	3	-
Montenegro	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten*		
01.01.-30.06.2017	AS Manching	AS Bamberg
alle HKL	12,9	9,0

*Hinweis: zu den erfragten Untergruppen können keine validen Durchschnittswerte ermittelt werden

9. Wie lang war zuletzt die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten sechs Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu 9.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Antragstellung ab: 01.01.2017 Entscheidung 01.01.2017 - 30.06.2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer be- hördlichen Entscheidung bei Verfahren.
Gesamt	1,7
darunter:	
Syrien	1,5

Antragstellung ab: 01.01.2017 Entscheidung 01.01.2017 - 30.06.2017	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren.
Irak	1,9
Afghanistan	1,7
Eritrea	1,8
Iran	2,0
Somalia	1,9
Nigeria	2,0
Albanien	1,0
Türkei	2,7
Russische Föd.	1,6

10. Für wie sinnvoll und aussagekräftig hält die Bundesregierung solche statistischen Berechnungen / Betrachtungen zu „aktuellen Bearbeitungszeiten“ bzw. zur „Entwicklung am sog. „aktuellen Rand“ (vgl. Bundestagsdrucksache 12623, Frage 4), wenn eine solche Berechnung / Betrachtung ergibt, dass das BAMF demnach Mitte 2015 und Mitte 2016 mit 1,6 bzw. 1,7 Monaten bessere aktuelle Bearbeitungszeiten vorweisen konnte als Ende März 2017 mit 1,9 Monaten (vgl. ebd., Angaben zu Frage 4) – bedeutet dies, dass das BAMF in der Zeit seiner kompletten Überlastung am „aktuellen Rand“ besser aufgestellt war als nach allen Umstrukturierungsmaßnahmen und Personalaufstockungen in der Zeit von Frank-Jürgen Weise, oder ist nicht vielmehr diese statistische Betrachtungsweise irreführend und ohne großen Aussagewert, weil der Durchschnittswert bei Verfahren, die definitionsgemäß sechs Monate nicht überschreiten können, zwangsläufig nur kurze Verfahren erfasst und alle länger andauernden Prüfungen ausschließt, was aber nicht der Komplexität und Verschiedenheit aller Asylverfahren entspricht (bitte nachvollziehbar begründen)?

11. Welchen Sinn machen Angaben zur durchschnittlichen Asylverfahrensdauer, wenn nur Verfahren betrachtet werden, in denen die Asylprüfung schnell verlief, d.h. innerhalb von sechs Monaten, während kompliziertere Prüfungen, die längere Zeit benötigen und die zur Aufgabe des BAMF einer gewissenhaften Asylprüfung in allen Fällen zweifelsohne dazugehören, nicht betrachtet werden (bitte ausführen)?

Zu 10. und 11.

Die Fragen 10 und 11 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Das BAMF berichtet zwei Verfahrensdauern: Dies ist einerseits die „statistische Verfahrensdauer“, die die Dauer aller in einem bestimmten Zeitraum entschiedenen Verfahren unabhängig vom Datum ihrer Antragstellung erfasst. Die „statistische Verfahrensdauer“ erhöht sich aktuell jedoch durch einen großen Bestand an Verfahren, die sich in den Jahren 2015 und 2016 angesammelt haben und deshalb bereits jetzt z. T. eine Liegezeit von über einem Jahr haben. Werden diese Verfahren entschieden, so steigt die durchschnittliche „statistische Verfahrensdauer“ an. Aus diesem Grund ist die „statistische Verfahrensdauer“ wenig geeignet für belastbare Aussagen über die aktuellen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im BAMF.

Geeigneter erscheint hierfür die „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“, die nun durch die „Verfahrensdauer Neuverfahren“ abgelöst wird. Die „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“ umfasste nur solche Verfahren, die eine Antragstellung innerhalb der letzten 6 Monate hatten. Die „Verfahrensdauer Neuverfahren“ umfasst nur solche Verfahren, in denen eine Antragstellung im Jahr 2017 erfolgte. Bei solchen neu eingegangenen Fällen ist davon auszugehen, dass sie - nach den großen Antragszahlen im Jahr 2016 - nun im Regelbetrieb bearbeitet werden können. Insofern spiegelt die „Verfahrensdauer Neuverfahren“ im Vergleich zur „statistischen Verfahrensdauer“ besser die tatsächlichen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im BAMF wider. Sie wird daher ergänzend zur statistischen Verfahrensdauer veröffentlicht.

12. Werden die Bundesregierung und das BAMF auch weiterhin öffentlich vor allem Angaben zu „aktuellen Bearbeitungszeiten“ verwenden, ohne die tatsächliche durchschnittliche Dauer aller Asylverfahren zu nennen und ohne darauf hinzuweisen, dass diese Betrachtung Verfahren, die länger andauern, nicht erfasst, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 12.

Die parallele Berichterstattung von „statistischer Verfahrensdauer“ und „Verfahrensdauer Neuverfahren“ erfolgt weiterhin. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

13. Inwieweit hat sich die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CSU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode festgehaltene Ziel, wonach „die Verfahrensdauer bis zum Erstentscheid ... drei Monate nicht übersteigen [soll]“, zu eigen gemacht, welche Vereinbarungen wurden wann zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem BAMF in Bezug auf anzustrebende Asylbearbeitungszeiten getroffen (bitte im Einzelnen so genau wie möglich darlegen), und ist sie der Auffassung, dass diese etwaigen Zielvereinbarungen erreicht wurden angesichts einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 10,4 Monaten im 1. Quartal 2017 (zuzüglich einer Wartezeit von 4,3 Monaten bis zur Asylantragstellung, vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Fragen 4 und 4h; bitte begründen)?

Zu 13.

Die Bundesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Dauer der Asylverfahren so weit wie möglich zu verkürzen. Sie hat im Laufe der 18. Legislaturperiode eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel trotz der immens hohen Zahl von Asylbewerbern, die seit dem Jahr 2015 nach Deutschland eingereist sind, zu verwirklichen, insbesondere gesetzliche Änderungen im Asylgesetz, organisatorische Änderungen im und Personalaufstockung des BAMF. Der Umstand, dass trotz dieser Maßnahmen die Verfahrensdauer derzeit noch über drei Monaten liegt, ist maßgeblich der Tatsache geschuldet, dass hier Altfälle mit einer besonders langen Anhängigkeit abgearbeitet werden, so dass es zu einer statistischen Erhöhung der durchschnittlichen Verfahrensdauer kommt.

14. Wo steht in der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs und -chefinnen der Bundesländer vom 24. September 2015 zur Asyl- und Flüchtlingspolitik geschrieben, dass die Selbstverpflichtung des Bundes, „die Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen“ (Punkt 4.10), sich nur auf aktuelle Verfahren beziehen sollte, die nicht länger als sechs Monate dauern – und falls dies nicht der Fall ist, ist die Bundesregierung bereit einzugestehen, dass der Bund diese Zusage gegenüber den Ländern nicht eingehalten hat – und was folgt daraus (bitte ausführen)?

Zu 14.

Die Auslegung der Bundesregierung, dass sich die Selbstverpflichtung des Bundes bezüglich der Dauer der Verfahren nur auf die Neuverfahren beziehen kann, folgt aus dem Umstand, dass es objektiv unmöglich ist, die Verfahren, die bereits älter als drei Monate sind, auf drei Monate zu verkürzen.

15. Ist es zutreffend, dass sich der Bund in der genannten Bund-Länder-Vereinbarung vom 24. September 2015 in Punkt 4.10 außerdem dazu verpflichtet hat, „den Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich zu verkürzen, so dass eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht wird“ – was im Kontext der vorherigen Verpflichtung zu durchschnittlich dreimonatigen Asylverfahren nichts anderes heißen kann, als dass das Verfahren vom ersten Asylgesuch bis zur behördlichen Entscheidung im Jahr 2016 insgesamt maximal fünf Monate dauern sollte, und stimmt sie der Einschätzung zu, dass diese Zusage angesichts der realen Verfahrensdauer von erstem Asylgesuch bis zur behördlichen Entscheidung im Jahr 2016 bzw. auch im 4. Quartal 2016 in Höhe von etwa 13 Monaten (Bundestagsdrucksache 18/11262, Fragen 4 und 4k) nicht erreicht wurde – und was folgt daraus (bitte nachvollziehbar begründen)?

Zu 15.

Der zitierte Beschluss ist unter

https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/09/2015-09-24-bund-laender-fluechtlinge-beschluss.pdf?__blob=publicationFile öffentlich zugänglich. Das dort für Neuverfahren vereinbarte Ziel wurde erreicht, aktuell erfolgt die Asylantragstellung in der Regel nur wenige Tage nach der ersten Registrierung. Der von den Fragestellern genannte Zeitraum bezieht auch Altverfahren mit ein, so dass es zu der bereits in der Antwort auf Frage 13 erläuterten statistischen Erhöhung der Verfahrensdauer kommt.

16. Ist es zutreffend, dass der ehemalige Leiter des BAMF Frank-Jürgen Weise zu Beginn seiner Amtszeit öffentlich zu seinen Zielsetzungen erklärt hat: „Im Schnitt des Jahres 2016 werden wir bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von drei Monaten sein“ (<http://www.n-tv.de/politik/Bamf-Chef-nimmt-sich-fuer-2016-viel-vor-article16557021.html>), und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass Herr Weise diese Zielsetzung nicht umsetzen konnte – und was folgt daraus (bitte ausführen)?

Zu 16.

Die zitierte Aussage des damaligen Leiters des BAMF bezog sich - entsprechend der politischen Zielsetzung für das BAMF - auf die Bearbeitungsdauer von Neuverfahren. Dieses Ziel hatte das BAMF bereits im Verlauf des Jahres 2016 erreicht. So betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Asylanträge, die im 2. Halbjahr 2016 gestellt und entschieden wurden, 2,1 Monate.

17. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die genannte Äußerung von Frank-Jürgen Weise sich auch nicht dahingehend interpretieren lässt, dass er bei der Zielsetzung einer „durchschnittlichen Verfahrensdauer von drei Monaten“ lediglich die Teilmenge derjenigen neuen Verfahren gemeint haben könnte, die nicht länger als sechs Monate dauern (wenn nein, bitte nachvollziehbar erklären), was insbesondere vor dem Hintergrund gilt, dass das Ziel einer dreimonatigen Verfahrensdauer zum damaligen Zeitpunkt als erreichbar erscheinen musste, da die durchschnittliche Bearbeitungsdauer damals etwa fünf Monate betrug, worauf Weise selbst hinwies (a.a.O.), nach zuvor etwa sieben Monaten im Jahr 2014 (vgl. auch:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/07/2015-07-28-fluechtlinge.html>)?

Antwort zu Frage 17:

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Ist es zutreffend, dass die Entscheidung zur zeitweisen Priorisierung von Verfahren Asylsuchender aus sicheren Herkunftsstaaten bzw. aus Ländern mit sehr hohen Anerkennungsquoten (insbesondere Syrien), die vergleichsweise schnell zu bearbeiten waren, mit dazu beigetragen hat, dass die durchschnittliche Asylverfahrensdauer jetzt besonders hoch ist, weil die rückpriorisierten Verfahren infolge der Zurückstellung im Ergebnis zwangsläufig länger dauern – und warum sollen diese politische Entscheidung und ihre Auswirkungen nicht in die Berechnung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer berücksichtigt werden – warum, in anderen Worten, sollen nur aktuelle Verfahren, die nicht länger als sechs Monate dauern, bei der Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer betrachtet werden, obwohl die so genannten Altverfahren ein Resultat der damaligen Rückstellungen sind (bitte ausführen)?

Zu 18.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Priorisierung der Bearbeitung der Verfahren von Antragstellern aus einzelnen Herkunftsländern (zum Zweck der schnelleren Integration der Betroffenen wie im Falle der Asylbewerber aus Syrien oder aber zum Zweck der schnelleren Rückführung der Betroffenen wie im Fall der Asylbewerber aus den sicheren Herkunftsstaaten) zwangsläufig eine längere Bearbeitungsdauer bei den nicht priorisierten Asylverfahren bewirkt.

19. Ist es zutreffend, dass eine „Altfallregelung“ für das BAMF (Aufenthaltserteilung ohne weitere inhaltliche Prüfung in allen bereits länger anhängigen Asylverfahren) dieses wirksam entlastet hätte, so dass es sich auf die Aufgabe der schnellen Bearbeitung aller neuen Asylverfahren hätte konzentrieren können – und betrachtet es die Bundesregierung im Nachhinein als einen Fehler, keine solche Altfallregelung beschlossen zu haben (bitte ausführen)?

Zu 19.

Eine Altfallregelung im Sinne der Fragesteller wurde in der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen. Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Auswirkungen einer möglichen Altfallregelung.

20. Ist es zutreffend, dass die politische Entscheidung, keine rein schriftlichen Anerkennungsverfahren mehr durchzuführen, d.h. auch nicht in Fällen, in denen die Asylsuchenden (insbesondere aus Syrien) bei inhaltlichen Entscheidungen am Ende ohnehin zu 100 Prozent einen Schutzstatus erhalten haben und bei denen es keine Zweifel an der Identität und Herkunft gab, zur Verlängerung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer mit beigetragen hat, ebenso wie die politische Entscheidung, bei Asylsuchenden aus Syrien (und anderen Ländern) immer in jedem Einzelfall prüfen zu müssen, ob die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung oder für einen nur subsidiären Schutzstatus vorliegen (bitte ausführen)?

Zu 20.

Die Aussage ist zutreffend. Ein Asylverfahren mit einer persönlichen Anhörung dauert zwangsläufig länger als ein schriftliches Verfahren.